

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017

Ersetzt Version vom: 04.04.2008

Seitenzahl: Seite 1 von 12

1 Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder des Gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches:

Verwendung zur Oberflächenbehandlung
Straßen- und Bauanwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Derzeit wurden noch keine Verwendungen identifiziert, von denen abgeraten wird.

1.3 Hersteller/Lieferanten

Anschrift:

BITEX BIMOID AG - Wilhofweg 9, CH - 6275 Ballwil

Beratung:

Tel./Fax: + 41/ 41 449 60 10 / -75

Labor:

Tel./Fax: + 41/ 61 638 44 04 / -06

Auskunftsgebender Bereich:

Frau Marion Aloisio

E-Mail:

marionaloisio@grisard.ch

Internet:

<http://www.grisard.ch/bitex/>

1.4 Notfallauskunft:

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum
CH-8032 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 251 51 51

Nationale Notfallnummer.: **145**

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist aufgrund uns vorliegender Daten kein gefährlicher Stoff im Sinne der EG Richtlinien/Gefahrstoffverordnung in der letztgültigen Fassung.

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in der letztgültigen Fassung.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB
Version: 2.0
Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017
Ersetzt Version vom: 04.04.2008
Seitenzahl: Seite 2 von 12

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zu PBT und vPvB Bewertung finden sie im Unterabschnitt 12.5.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Gemisch

Chemische Charakterisierung:
Bitumenemulsion

Gefährliche Inhaltsstoffe	Menge [%]	Einstufung (Verordnung (EG) Nr.1272/2008)	
		Gefahrenklasse/Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise
Salzsäure CAS-Nr.: 7647-01-0 EG-Nr.: 231-595-7 EU REACH Registrierung Nr.: 01-2119484862-27-xxxx	< 0.2	Skin Corr. 1B STOT SE 3 Met. Corr. 1B	H314 H335 H290

4 Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer auf Selbstschutz achten.

Nach Einatmen:

Entfällt.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte und getränkte Kleidung sofort ausziehen. Benetzte Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Nach Augenkontakt:

Sofort, während mindestens 15 Minuten, mit viel lauwarmem Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern. Arzt konsultieren.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017

Ersetzt Version vom: 04.04.2008

Seitenzahl: Seite 3 von 12

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen einleiten, sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

4.3 Hilfe auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid (CO).

Kohlendioxid (CO₂).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Unbeteiligte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation/Gewässer/Gruben und Keller gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder o. ä.) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 1 zur Notfallauskunft.

Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur Schutzausrüstung.

Siehe Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB
Version: 2.0
Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017
Ersetzt Version vom: 04.04.2008
Seitenzahl: Seite 4 von 12

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Nur im Freien verwenden. Bei maschinell Einbau mit geeigneten Geräten erwärmen auf maximal 75 °C.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Produkt kühl, trocken und frostfrei, nicht im Freien lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht erforderlich.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Zusätzliche Hinweise entnehmen Sie bitte unserem Technischen Merkblatt.

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

MAK Wert (Schweiz):

CAS-Nr.	Stoffname	Langzeit-Arbeitsplatz-grenzwert	Kurzzeit-Arbeitsplatz-grenzwert	Überwachungs- Bzw. Beobachtungsverfahren	Bemerkungen
7647-01-0	Salzsäure	3 mg/m ³	6 mg/m ³ , 4 ml/m ³	---	---

AGW (Deutschland):

CAS-Nr.	Stoffname	Langzeit-Arbeitsplatz-grenzwert	Kurzzeit-Arbeitsplatz-grenzwert	Überwachungs- Bzw. Beobachtungsverfahren	Bemerkungen
7647-01-0	Salzsäure	3 mg/m ³ , 2 ml/ m ³	---	---	---

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017

Ersetzt Version vom: 04.04.2008

Seitenzahl: Seite 5 von 12

IOELV (Europäische Union):

CAS-Nr.	Stoffname	Langzeit-Arbeitsplatz-grenzwert	Kurzzeit-Arbeitsplatz-grenzwert	Überwachungs- Bzw. Beobachtungsverfahren	Bemerkungen
7647-01-0	Salzsäure	8 mg/m ³ , 5 ml/ m ³	15 mg/m ³ , 10 ml/m ³	---	---

Biologische Grenzwerte:

Kein biologischer Grenzwert zugewiesen.

DNEL-/PNEC-Werte:

Es wurde kein DNEL-Wert ermittelt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Für gute Lüftung sorgen (Anwendung nicht in geschlossenen Räumen).

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in Ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentrationen und Gefahrstoffmenge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen uns bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und er Haut vermeiden.

Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung.

Atemschutz:

Nicht erforderlich.

Handschutz:

Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Handschuhmaterial:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017

Ersetzt Version vom: 04.04.2008

Seitenzahl: Seite 6 von 12

Augenschutz:

Schutzbrille

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Allgemeine Hinweise:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:	Flüssig.
Farbe:	Hell bis dunkelbraun.
Geruch:	Schwach, charakteristisch.
Schmelzpunkt/-bereich (°C):	0 (Wert für Wasser)
Siedepunkt/-bereich (°C):	100 (Wert für Wasser)
Flammpunkt (°C):	Nicht bestimmt.
Entzündlichkeit (fest/ gasförmig):	Der Stoff ist nicht entzündlich.
Zündtemperatur (°C):	Nicht bestimmt.
Explosionsgrenzen:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich
Selbstentzündlichkeit:	Nicht selbstentzündlich.
Löslichkeit in Wasser:	Löslich.
Löslichkeit in organischen Lösemitteln:	Nicht bestimmt.
Dichte (bei 20°C):	1.0 g/cm ³
pH-Wert (20°C):	2 - 4
Viskosität dynamisch:	Nicht bestimmt.
Viskosität kinematisch (40°C):	10 - 60
VOC Gehalt:	0%
Dampfdruck (50°C):	123.5 hPa

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017

Ersetzt Version vom: 04.04.2008

Seitenzahl: Seite 7 von 12

Dampfdichte: Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben
Keine weiteren Angaben.

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. Im Brandfalle Bildung von Kohlendioxid (CO₂) und Kohlenmonoxid (CO) möglich.

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

Ätzwirkung / Reizwirkung auf die Haut:

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Schwere Augenschädigung/ -reizung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition):

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Sensibilisierung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB
Version: 2.0
Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017
Ersetzt Version vom: 04.04.2008
Seitenzahl: Seite 8 von 12

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Karzinogenität:

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Mutagenität:

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Wirkung bekannt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Daten verfügbar. Technisches Produkt – Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich.

Europäischer Abfallkatalogschlüssel:

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

Ungereinigte Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB
Version: 2.0
Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017
Ersetzt Version vom: 04.04.2008
Seitenzahl: Seite 9 von 12

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

14 Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer**
Nicht relevant.
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:**
Kein Gefahrgut im Sinne der Verordnung.
- 14.3 Transportgefahrenklassen:**
Nicht relevant.
- 14.4 Verpackungsgruppe**
Nicht relevant.
- 14.5 Umweltgefahren**
Nicht relevant.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**
Entfällt.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**
Entfällt.
-

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organisch Schadstoffe):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien- Verordnung):
Nicht anwendbar.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB
Version: 2.0
Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017
Ersetzt Version vom: 04.04.2008
Seitenzahl: Seite 10 von 12

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:
Nicht anwendbar.

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:
Nicht anwendbar.

Mengenschwelle StFV:
Keine Mengenschwelle nach den GHS Kriterien.

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
Nicht anwendbar.

Wassergefährdungsklasse:
Klasse: 1 (schwach wassergefährdend gemäß VwVwS).

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe:
Nicht anwendbar.

Lösemittelverordnung (31. BImSchV):
VOC-Anteil: 0 %.

Chemikalien-Risiko Reduktionsverordnung:
Nicht anwendbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für dieses Gemisch nicht erforderlich.

16 Sonstige Angaben

Dieses Produkt ist nicht als gesundheits- oder umweltgefährlich klassifiziert. Ein Expositionsszenario ist nicht erforderlich. Laut Artikel 31 von REACH ist für dieses Produkt kein SDB erforderlich. Daher wurde dieses SDB auf freiwilliger Basis erstellt, um potentiell relevante und laut Artikel 32 erforderliche Informationen bereitzustellen.

Abkürzungen und Akronyme:

Die in diesem Dokument verwendeten Standard-Abkürzungen und - Akronyme können in einschlägiger Referenzliteratur (z. B. wissenschaftlichen Wörterbüchern) bzw. auf Webseiten nachgeschlagen werden.

ACGIH = Amerikanische Konferenz der staatlich-industriellen Hygieniker
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AICS = Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen
ASTM = Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung
BEL = Biologische Expositionsgrenze
BTEX = Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylole
CAS = Chemical Abstracts Service
CEFIC = Wirtschaftsverband der europäischen chemischen Industrie
CLP = Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB
Version: 2.0
Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017
Ersetzt Version vom: 04.04.2008
Seitenzahl: Seite 11 von 12

COC = Flammpunktprüfer nach Cleveland
DIN = Deutsches Institut für Normung
DMEL = Abgeleitetes Minimal-Effekt Niveau
DNEL = Expositionskonzentration ohne Auswirkungen
DSL = Kanadisches Verzeichnis inländischer Substanzen
EC = Europäische Kommission
EC50 = Effektive Konzentration 50
ECETOC = Europäisches Zentrum für Ökotoxikologie und Toxikologie von Chemikalien
ECHA = Europäische Chemikalien Agentur
EINECS = Europäisches Altstoffverzeichnis
EL50 = Effektives Niveau 50
ENCS = Japanisches Verzeichnis bestehender und neuer Chemikalien
EWC = Europäischer Abfall-Code
GHS = Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC = Internationales Krebsforschungszentrum
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IC50 = Hemmkonzentration 50
IL50 = Hemmniveau 50
IMDG = Internationale Maritime Gefahrgüter
INV = Chinesisches Chemikalien-Verzeichnis
IP346 = "Institute of Petroleum" (IP) Testmethode Nr. 346 zur Bestimmung von polyzyklischen Aromaten DMSO-extrahierbar
KECI = Koreanisches Verzeichnis bestehender Chemikalien
LC50 = Letale Konzentration 50
LD50 = Letale Dosis 50
LL/EL/IL = Letale Belastung / Expositionsgrenze / Inhibitionsgrenze
LL50 = Letales Niveau 50
MARPOL = Übereinkommen zur Verhütung der Meeres-Verschmutzung durch Schiffe
NOEC/NOEL = Höchste Dosis oder Expositionskonzentration einer Substanz ohne beobachtete Auswirkungen
OE_HPV = Occupational Exposure – High Production Volume (Berufliche Exposition – hohes Produktionsvolumen)
PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PICCS = Philippinisches Verzeichnis von Chemikalien und chemischen Substanzen
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt Konzentration
REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
RID = Regulations Relating to International Carriage of Dangerous Goods by Rail (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
SKIN_DES = Skin Designation (Kennzeichnung, dass Hautabsorption vermieden werden soll)
STEL = Kurzzeit Expositionsgrenze
TRA = Gezielte Risiko-Bewertung
TSCA = US-Amerikanisches Gesetz zur Chemikalienkontrolle
TWA = Zeitgewichteter Durchschnitt
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information:

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der "Datenbank registrierter Stoffe" der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) verwendet.

Methoden verwendet zur Produkteinstufung:

Die Einstufung für die Gesundheit, physikalisch-chemischen Gefahren und Umweltgefahren wurden abgeleitet aus einer Kombination von Rechenmethoden und falls verfügbar Testdaten.

Hinweise für Schulungen:

Die Arbeitnehmer sind regelmäßig basierend auf den Angaben im Sicherheitsdatenblatt und den örtlichen Gegebenheiten des Arbeitsplatzes über die sichere Handhabung der Produkte zu schulen. Nationale Regelungen zur Schulung von Arbeitnehmern im Umgang mit Gefahrstoffen sind zu beachten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art.31

Handelsname: BIMOPREN CR 70 PmB

Version: 2.0

Überarbeitet am/gültig ab: 05.05.2017

Ersetzt Version vom: 04.04.2008

Seitenzahl: Seite 12 von 12

Sonstige Angaben:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt geben den derzeitigen Kenntnisstand über unsere Produkte zum Zeitpunkt der Überarbeitung wieder. Das Sicherheitsdatenblatt dient der Produktbeschreibung im Hinblick auf den Umgang und auf die sicherheitsrelevanten Erfordernisse. Es werden damit keine verbindlichen Zusagen über vertraglich vereinbarte Produkteigenschaften abgegeben und das Sicherheitsdatenblatt begründet kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden. Es wird keine Gewähr für Fehlerlosigkeit und Vollständigkeit gegeben. Der Verwender muss sich selbst davon überzeugen, dass alle Angaben für den jeweiligen Gebrauch richtig und vollständig sind.

Änderungen dieses Sicherheitsdatenblattes:

Datum	Anpassung
05.05.2017	Grundversion
05.05.2017	Kapitel 1.2: Aktualisierung der Verwendungen, sowie Einfügen der Verwendungen von denen abgeraten wird.
05.05.2017	Kapitel 1.2: Aktualisierung Kontaktdaten Verantwortliche/Ausstellende Person.
05.05.2017	Kapitel 1.4: Adressdaten, Telefonnummer Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum eingefügt.
05.05.2017	Gesamter Text: Anpassung an die Änderung der ChemV (Stand 1.12.2015), die dem durch Verordnung (EU) 2015/830 geänderten Anhang II REACH Rechnung trägt.
05.05.2017	Kapitel 15.1: Angaben zur Mengenschwelle hinzugefügt.
05.05.2017	Kapitel 15.2: Angaben zur Stoffsicherheitsbeurteilung hinzugefügt
05.05.2017	Kapitel 16: Sonstige Angaben ergänzt. Hinweise für Schulungen eingefügt.